

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 5. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2025)

zum Thema:

Armut in Berlin III: Wie erreichen wir armutsbetroffene Menschen mit multiplen sozialen Problemlagen?

und **Antwort** vom 19. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2025)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21849

vom 5. März 2025

über Armut in Berlin III: Wie erreichen wir armutsbetroffene Menschen mit multiplen sozialen Problemlagen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Armut in Berlin verändert sich. Zahlreiche armutsbetroffene Menschen haben nicht mehr nur einen "Grund" der zu ihrer sozialen Lage führt, sondern diverse, die sich gegenseitig verstärken und teils parallel auftreten wie z.B. der Verlust der eigenen Wohnung, Trennung / Scheidung von der*dem Lebenspartner*in, Arbeitslosigkeit und Überschuldung. Welche Instrumente gibt es in Berlin um gezielt armutsbetroffene Menschen mit multiplen sozialen Problemlagen zu erreichen und wie häufig wurden diese Instrumente in den einzelnen Bezirken in 2023 und 2024 angewandt?

Zu 1.: Die Berliner Bezirke arbeiten mit einer Vielzahl von Maßnahmen daran, armutsgefährdete oder von Armut betroffene Berliner:innen zu unterstützen. Hierzu zählen u.a.:

- Sozialberatungen (beispielsweise die Allgemeine Unabhängige Sozialberatung, mietrechtliche Bürgerberatung und Soziale Mieterberatung),
- Schuldner- und Insolvenzberatung, auch in Kooperation mit dem Jobcenter, sowie spezielle Angebote für junge Menschen in der Jugendberufsagentur, einschließlich Schuldner- und Suchtberatung,
- Die „Offene Erstberatung“ in der Jugendberufsagentur, die jungen Menschen einen einfachen Zugang zu Unterstützungsangeboten ermöglicht,

- Die Clearingstelle 16a im Jobcenter Friedrichshain-Kreuzberg, die Unterstützung zu Themen wie Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Schulden, Sucht und psychosozialer Betreuung bietet,
- Hilfen nach § 67 SGB XII für Menschen in Notlagen, wenn diese bekannt sind, und
- Niedrigschwellige Beratungsangebote in Stadtteil-, Nachbarschafts- und Begegnungszentren, die soziale Teilhabe und oft auch kostenfreie oder günstige Mahlzeiten anbieten.

Zudem ist auf die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter hingewiesen, die besonders Familien in Armut unterstützen. Diese Dienste bieten:

- Persönliche Beratung in Sprechstunden oder nach Terminabsprache.
- Aufnahme in das Geschützte Marktsegment
- Vermittlung an andere Fachstellen wie den Sozialpädagogischen Dienst (SpD), das Beratungs- und Förderbüro (BFB), den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder das Jugendamt.

Eine statistische Erfassung zur Häufigkeit der Nutzungen der einzelnen Maßnahmen von armutsbetroffenen Menschen gibt es nicht.

2. Wie wird praktisch sichergestellt bei der Betreuung armutsbetroffener Menschen, dass mehrere Hilfen, die parallel verlaufen miteinander kompatibel sind? Inwiefern gibt es einen Austausch zwischen den Jugendämtern und den Sozialämtern über Klient*innen, die aus beiden Hilfesäulen Hilfen erhalten?

Zu 2.: Da die Leistungen von Jugend- und Sozialämtern unterschiedlichen Rechtskreisen unterliegen, bestehen nur geringe Überschneidungen. Im Falle der Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch Verwandte haben die existenzsichernden Leistungen des SGB VIII Vorrang vor denen des SGB XII, weshalb hier eine Abstimmung erforderlich ist. Bei Überschneidungen von Leistungen, die gegenseitig oder einseitig auf Einkommen anrechenbar sind, obliegt es den jeweiligen Leistungsstellen entsprechend zu den Bedingungen für Leistungen und etwaige Anrechenbarkeiten zu beraten. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Leistungsempfängerin, des Leistungsempfängers.

3. Sofern der Datenschutz einen Austausch von Daten zwischen den verschiedenen Stellen, die parallele Hilfen bewilligen, verhindert - "sieht die Verwaltung" im internen Dateninformationssystem ob eine Person mehrere Hilfen gleichzeitig bekommt und kann diese gezielt hierauf ansprechen?

Zu 3.: Es gibt kein ämterübergreifendes Dateninformationssystem. Es bestehen unterschiedliche Rechtskreise und Fachverfahren. Sollte ein Datenaustausch, bzw. eine Beteiligung zu anderen öffentlichen Stellen zur Bearbeitung eines Antrags auf Leistungen regelmäßig notwendig sein, kann ein berechtigtes Interesse oder eine Einverständniserklärung der betroffenen Person in jedem Fall den Austausch und die

Beteiligung (z. B. Datenaustausch) ermöglichen, auch wenn keine explizite gesetzliche Vorgabe für den Datenaustausch vorliegt.

4. Welche Rolle spielen Fallkonferenzen bei armutsbetroffenen Menschen mit multiplen sozialen Problemlagen und wie häufig werden diese in den Bezirken angewandt? Welche Hindernisse gibt es bei der Einberufung von Fallkonferenzen? Was müsste passieren um die Inanspruchnahme von Fallkonferenzen regelhaft zu stärken zwischen z.B. den beteiligten Ämtern, den Schuldnerberatungen und den Jobcentern? Sofern Fallkonferenzen nicht regelhaft einberufen werden: Worin unterscheiden sich diese von den Fallkonferenzen bei Fällen von häuslicher Gewalt?

Zu 4.: In den verschiedenen Berliner Bezirken werden Fall- oder Hilfekonferenzen durchgeführt, um die sozialen Unterstützungsprozesse für betroffene Personen zu koordinieren. Diese Konferenzen variieren je nach Problemstellung der Betroffenen und umfassen unterschiedliche Akteure, wie Sozialdienste, Jobcenter, Fachstellen und Rehabilitationsträger-Träger. Sie sind ein wichtiges Instrument zur Bedarfsfeststellung und Lösung von Problemen im Rahmen von Sozialhilfe- und Eingliederungsleistungen.

Die Bedeutung von Fallkonferenzen und der interdisziplinären Zusammenarbeit wird von den Berliner Bezirken erkannt und entsprechend gewürdigt. Bei komplexen Fällen mit Co-Hilfen aus verschiedenen Rechtskreisen kann es gemeinsame Konferenzen geben. Fall- bzw. Hilfekonferenzen werden in allen Berliner Bezirken regelmäßig angewandt aber nicht gezählt.

Die Herausforderung bei der Einberufung von Fallkonferenzen liegt in der Terminierung und Abstimmung zwischen den einzelnen Akteur:innen.

In Fällen von häuslicher Gewalt ist besonders darauf zu achten, welche Fachstellen einbezogen werden.

5. Im Rahmen der Sozialausschusssitzung vom 20.02.2025 zur Armutsbekämpfung in Berlin wurde deutlich, dass die 67er Hilfen nicht "nur" wohnungslosen Menschen helfen, um ihre prekäre soziale Lage zu überwinden, sondern allen Armutsbetroffenen. Teilt der Senat diese Auffassung?

Zu 5.: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HzÜ) ist eine im 8. Kapitel des SGB XII (§§ 67 ff.) normierte Leistung für Personen, die sich in besonderen Lebensverhältnissen befinden, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die diese Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft überwinden können. Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen, die ihre Ursachen jeweils in äußeren Umständen oder in der Person der Leistungsberechtigten haben können (§ 1 Abs. 2 DVO zu § 69 SGB XII vom 24.1.2001).

Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten der leistungsberechtigten Personen oder durch Dritte wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer

Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit (§ 1 Abs. 3 DVO zu § 69 SGB XII vom 24.1.2001).

Maßgeblich zur Beantwortung der Fragestellung ist das Vorliegen besonderer Lebensverhältnisse, welche im weitesten Sinne eine Wohnungsproblematik voraussetzt. Diese kann bei fehlendem Wohnraum vorliegen oder auch bei einem drohenden Verlust des Wohnraums. Hinzu kommt die Verknüpfung mit dem Vorhandensein sozialer Schwierigkeiten.

Wenn diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf HzÜ.

Dieser Anspruch besteht nicht bei allen armutsbetroffenen Menschen, auch wenn anspruchsberechtigte Personen auf HzÜ in der Regel von Armut betroffen sind. Personen, die Anspruch auf HzÜ haben, stellen vielmehr eine Teilgruppe aller armutsbetroffenen Menschen dar.

6. Wie viele armutsbetroffene Menschen, die nicht wohnungslos sind, haben in 2023 und 2024 in den Bezirken ambulante 67er Hilfen bzw. sonstige Betreuungsformen in Anspruch genommen und wie groß ist dieser Anteil am Gesamtaufkommen aller 67er Fälle pro Bezirk / in Berlin?

Zu 6.: Eine aussagekräftige statistische Darstellung über die Bezirke ist nicht möglich, da zum vorwiegenden Teil nicht zwischen Wohnungslosigkeit oder nicht Wohnungslosigkeit unterschieden wird, bzw. gar keine kontinuierliche Zählung vorgenommen wird. Aufgrund von einzelnen Daten und Erfahrungswerten in den Berliner Bezirken kann der Anteil nicht-wohnungsloser Menschen bei den Maßnahmen der ambulanten 67er-Hilfen sowie anderen Betreuungsformen in den Jahren 2023 und 2024 zwischen 7 % und 27,3 % geschätzt werden. Die große Spannbreite der Schätzung trägt auch der unterschiedlichen Inanspruchnahme und Bedarfssituation in den einzelnen Bezirken Rechnung. Im Jahresvergleich bleibt das Niveau zwischen 2023 und 2024 auf einem ähnlichen Stand.

7. Was tut der Senat um die Inanspruchnahme von 67er Hilfen bei armutsbetroffenen Personen mit multiplen sozialen Problemlagen zu fördern?

Zu 7.: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung steht regelmäßig im fachlichen Austausch mit allen bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfen. Ferner unterstützt sie die Fachstellen mit der Veröffentlichung von Rundschreiben, zuletzt das Rundschreiben Nr. 04/23 fachliche Hinweise zur Auslegung und Umsetzung der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24.1.2001 (vgl. BGBl. I, 179).

Auf ihrer Internetseite¹ weist die für Soziales zuständige Senatsverwaltung auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfe nach den §§ 67 ff. SGB XII hin, erläutert in FAQ die

¹ <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/persoенliche-hilfen/67er-hilfen-1474082.php>

Voraussetzungen und benennt mit Kontaktdaten alle Leistungsanbietenden der Hilfe im Land Berlin.

Die Senatssozialverwaltung organisiert und finanziert in Zusammenarbeit mit der Alice Salomon Hochschule das Qualifizierungsprogramm Wohnungsnotfallhilfe, in dem die Hilfen nach § 67 SGB XII in einem eigenen Modul behandelt werden.

Berlin, den 19. März 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung